

NATIONALRAT
Wintersession 2010

33/ [10.032](#) s 6. IV-Revision. Erstes Massnahmenpaket (SGK)

Antrag Humbel
vom 13. Dezember 2010

II
Schlussbestimmung der Änderung vom... (6. IV-Revision)

Bst. a

⁵ Änderungen von IV Rentenansprüchen nach lit. a der Schlussbestimmungen bewirken keine Anpassung von Rentenansprüchen gemäss UVG (Komplementärrente) und bewirken auch keine anderen Ausgleichsansprüche der Versicherten.

Begründung
siehe Rückseite

CONSEIL NATIONAL
Session d'hiver 2010

33/ [10.032](#) é 6e révision de l'AI. Premier volet (CSSS)

Proposition Humbel
du 13 décembre 2010

II
Dispositions finales de la modification du ... (6^e révision de l'AI)

Let. a

⁵ Les modifications des droits à une rente AI selon la let. a des dispositions finales n'entraînent aucune modification des droits à une rente selon la LAA (rente complémentaire) et ne donnent lieu à aucune autre prétention en compensation de la part des assurés.

Développement
voir texte en allemand au verso

Begründung

Werden IV Renten teilweise oder ganz aufgehoben, so hat die Unfallversicherung – sofern ein Unfall die Invaliditätsursache darstellt - gemäss Unfallversicherungsverordnung ihre Komplementärrente anzupassen. In der Botschaft geht der Bundesrat davon aus „dass der Komplementärrentenmechanismus bei der Herabsetzung der Rente der IV zu einer Erhöhung der Invalidenrente der obligatorischen UV führen kann.“ (S.1928 f. der Botschaft). Es muss daher verhindert werden, dass der Invaliditätsgrad und damit die IV-Rente herabgesetzt wird, in der Folge aber die UV-Rente erhöht werden muss. Kostenverlagerungen auf andere Sozialversicherungen müssen verhindert werden. Die Massnahmen müssen in der ganzen Sozialversicherungsgesetzgebung kohärent sein und daher konsequent koordiniert werden. Eine Aufhebung der Rente (ganz oder teilweise) darf auch nicht andere Ausgleichsansprüche der Versicherten auslösen. Dies gilt auch für Haftpflichtfälle, wo die IV oft IV-Leistungen ganz oder teilweise als Kapitalabfindung von den Haftpflichtversicherern regressiert hat. Dieses Regress-Substrat soll nicht als Ausgleichanspruch gelten gemacht werden können, wenn die Rente wegfällt.